



Technische
Hochschule
Georg Agricola

Technische Hochschule Georg Agricola

AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 15.02.2023
Laufende Nr.: 01/23

Bekanntgabe der

Geschäftsordnung des Senats

der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 15.02.2023

Inhalt

§ 1 Einberufung	3
§ 2 Tagesordnung	3
§ 3 Vorsitz	4
§ 4 Beschlussfähigkeit.....	4
§ 5 Genehmigung der Tagesordnung	5
§ 6 Sach- und Geschäftsordnungsanträge	5
§ 7 Beschlüsse	5
§ 8 Kommissionen und Ausschüsse	6
§ 9 Protokolle	7
§ 10 Öffentlichkeit.....	7
§ 11 Redeordnung.....	8
§ 12 Änderung der Geschäftsordnung.....	8
§ 13 Inkrafttreten	8

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) sowie nach Maßgabe des Statuts und der geltenden Grundordnung der Technischen Hochschule Georg Agricola (THGA) gibt sich der Senat folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Einberufung

- (1) Der Senat wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten, im Falle der Verhinderung durch deren oder dessen Stellvertretung einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen und unter Angabe der Tagesordnung. Als Arbeitstag zählt auch der Sonnabend. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Die Einladung und alle sonstigen Mitteilungen sollen schriftlich per Brief oder per E-Mail erfolgen. Wird die Frist nach Satz 1 nicht gewahrt, so gilt die Einberufung als genehmigt, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Senatsmitglieder rügelos an der Senatssitzung teilnehmen.
- (3) Der Senat muss einberufen werden, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Senatsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen. Die Sitzung ist innerhalb von 2 Wochen durchzuführen; Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Der Einladung sollen zu den vorgesehenen Tagesordnungspunkten die als Entscheidungsgrundlage dienenden Unterlagen beigefügt werden. Unterlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten werden nicht versandt; sie können in der Zeit zwischen der Einberufung des Senats und dem Sitzungstag im Sekretariat des Präsidiums eingesehen werden.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Jedes Senatsmitglied kann der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich Anträge für die Tagesordnung der nächsten Sitzung einreichen. Die Anträge sind rechtzeitig vor der Einberufung des Senats (§ 1 Abs. 2) zu stellen.
- (2) Nach Einberufung des Senats eingehende Anträge zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind im Senat nur zu behandeln, wenn die Einhaltung der Frist objektiv nicht möglich war und der Senat die Behandlung der Anträge als dringlich beschließt. Werden Anträge zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte erst am Sitzungstag gestellt, bedarf der Beschluss des Senats, diese Anträge zu behandeln, der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der dem Senat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind auf die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung zu setzen.
- (3) Tagesordnungspunkte, welche eine Beschlussfassung vorsehen, sind auf der Tagesordnung vorrangig zu behandeln.

- (4) Zur Vorbereitung und Förderung der Beratung im Senat sind den Anträgen nach Abs. 1 und Abs. 2 eine Begründung – ggfs. nebst Anlagen - sowie ein Beschlussvorschlag beizufügen.

§ 3 Vorsitz

Vorsitzender des Senats ist die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch ein von dieser oder diesem beauftragten Mitglied des Präsidiums.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds kann das verhinderte Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied innerhalb seiner Statusgruppe übertragen. Eine Stimmrechtsübertragung ist der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung in Textform anzuzeigen. Auf ein stimmberechtigtes Mitglied kann jeweils nur eine weitere Stimme übertragen werden. Dies gilt nicht bei geheimen Abstimmungen. Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Senatssitzung fest; sie ist zu Protokoll zu nehmen. Liegen Zweifel an der Beschlussfähigkeit vor, ist sie erneut festzustellen.
- (4) Wird der Senat nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist er unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) In dringlichen Angelegenheiten ist der Senat abweichend von Abs. 1 auch dann beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder des Senats, darunter jeweils 1 Mitglied aus der Gruppe der Professorenschaft, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung anwesend und mindestens 4 weitere stimmberechtigte Mitglieder ordnungsgemäß vertreten sind. Auf die Dringlichkeit ist in der Einladung zur Senatssitzung hinzuweisen.
Eine ordnungsgemäße Vertretung kann durch Bevollmächtigung (Stimmrechtsübertragung) einer Vertretungsperson, die aus dem Kreise der stimmberechtigten Senatsmitglieder stammen muss, oder durch schriftliche Stimmabgabe erfolgen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur innerhalb der jeweiligen Hochschulgruppe erfolgen; hierbei können einem Senatsmitglied maximal zwei Stimmrechte übertragen werden. Eine persönliche Vertretung ist der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
Im Fall der schriftlichen Stimmabgabe ist diese ebenfalls vorab der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen und für jeden Beschlusspunkt der Tagesordnung abzugeben und spätestens zum Sitzungstermin durch ein anderes Mitglied überreichen zu lassen.
- (6) Abs. 4 gilt nicht bei geheimen Abstimmungen.

§ 5 Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung genehmigt.

§ 6 Sach- und Geschäftsordnungsanträge

- (1) Alle Mitglieder des Senats sind berechtigt, Anträge zur Sache oder zur Geschäftsordnung zu stellen.
- (2) Anträge zur Sache, die während der Sitzung gestellt werden, sind vor einer Abstimmung schriftlich festzulegen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 1. Antrag auf Überweisung der Sache an einen Ausschuss
 2. Antrag auf Schluss der Rednerliste
 3. Antrag auf Schluss der Debatte
 4. Antrag auf Nichtbefassung
 5. Antrag auf Vertagung des Beratungspunktes
 6. Antrag auf Vertagung der Sitzung.

Anträge zu Nr. 2 bis 4 können nicht vom Sachantragsteller gestellt werden.

Nach dem zu begründenden Geschäftsordnungsantrag hat ein Gegner des Antrages Gelegenheit zu sprechen. Unmittelbar nach der Gegenrede muss über den Antrag abgestimmt werden. Erfolgt keine Gegenrede, wird sofort abgestimmt.

§ 7 Beschlüsse

- (1) Soweit das Statut, die Grundordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Auf Antrag eines oder mehrerer Senatsmitglieder ist geheim abzustimmen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
- (4) Bei Beschlussfassungen sind die Regelungen zur Stimmengewichtung nach § 7 des Statuts zu beachten.
- (5) Senatsmitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung sind bei Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen bzw. Professoren unmittelbar berühren, nicht stimmberechtigt. In Angelegenheiten der Lehre und Forschung haben sie Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der THGA wahr-

nehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Senatsmitgliedes und in Zweifelsfällen das Präsidium. Soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung nicht stimmberechtigt sind, wirken sie beratend mit.

- (6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (7) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (8) In Ausnahmefällen können Senatsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn nicht mehr als 3 stimmberechtigte Mitglieder dieser Art der Stimmabgabe innerhalb einer Frist von 4 Werktagen ab Absendung der Unterlagen widersprechen. Beteiligen sich innerhalb von 7 Werktagen nur die Hälfte oder weniger stimmberechtigten Senatsmitglieder am Umlaufverfahren, gilt der Beschluss als nicht gefasst und der Antrag ist als Tagesordnungspunkt auf der nächsten Senatssitzung zu behandeln. Personalangelegenheiten können nicht im Umlaufverfahren entschieden werden.

§ 8 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Der Senat kann nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 2 der Grundordnung ständige oder für die Dauer der Aufgabe befristete Kommissionen und Ausschüsse bilden.
- (2) Den Kommissionen und Ausschüssen sollen Vertreterinnen und Vertreter aller im Senat vertretenen Statusgruppen angehören. Diese müssen nicht Mitglied des Senats sein.
- (3) Für befristete Kommissionen bzw. Ausschüsse wird zu Beginn der Aufgabe die Dauer vereinbart, bis zu der die Stellungnahmen oder Vorlagen für den Senat erstellt sein sollen. Sie kann ggf. verlängert werden. Befristete Kommissionen und Ausschüsse lösen sich nach Erledigung der Aufgabe auf.
- (4) Bei ständigen Kommissionen bzw. Ausschüssen endet die Mitgliedschaft mit dem Ende der Amtszeit des Senats. Ständige Kommissionen können aus ihrem Aufgabenbereich eigene Vorschläge in den Senat einbringen.
- (5) Die Senatskommission für Studium und Lehre (SK I) ist ständige Kommission. Den Vorsitz übernimmt die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident für Studium und Lehre.
- (6) Die Senatskommission für Studium und Lehre berät den Senat in allen grundsätzlich bedeutsamen Fragen des Studiums und der Lehre; sie ist insbesondere zuständig für Empfehlungen und Stellungnahmen für den Senat als Beschlussgremium bei dem Entwurf von neuen und der Änderung bestehender Studien- und Prüfungsordnungen; § 42 Abs. 1 der Grundordnung ist zu beachten.

§ 9 Protokolle

- (1) Über die Sitzungen des Senats ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollführerin oder von dem Protokollführer und von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Es ist vom Senat zu genehmigen.
- (2) Das Protokoll enthält folgende Angaben:
 1. Ort und Tag der Sitzung
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit
 3. Beschlussfähigkeit
 4. den wesentlichen Gang der Beratungen mit den Beratungsergebnissen
 5. Anträge und Beschlüsse
 6. die Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen
 7. Sondervoten nach § 7 Abs. 3
 8. die Anwesenheitsliste.
- (3) Wortbeiträge von Sitzungsteilnehmenden können auf entsprechenden Antrag wörtlich ins Protokoll aufgenommen werden. Sie sind bis spätestens drei Tage nach der Sitzung von der/dem Antragstellenden in schriftlicher Fassung bei der Protokollführung einzureichen.
- (4) Jedem Senatsmitglied ist eine Abschrift des Protokolls spätestens mit der Einladung zur folgenden Senatssitzung zuzustellen. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Redaktionelle Korrekturen werden in der Senatssitzung zu Protokoll genommen.
- (5) Das Protokoll über die letztmalige Sitzung vor erneuter Konstituierung des Senats nach Neuwahlen ist den bisherigen Mitgliedern zur Überprüfung und Genehmigung nach § 7 Abs. 8 zuzustellen.
- (6) Protokolle über öffentliche Sitzungen sind allen Mitgliedern der THGA durch Auslage in der Bibliothek und durch Veröffentlichung im Intranet, Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen nur den Mitgliedern des Senats zugänglich.
- (7) Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird durch den Senat zu Beginn und für die Dauer der Amtszeit des Senats bestimmt. Sie oder er muss nicht Mitglied des Senats sein.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind für die Mitglieder und Angehörigen der THGA nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Es gilt eine Sitzordnung. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung und unter Beachtung des § 7 Abs. 2 Satz 3 behandelt.

- (2) Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen ist rechtzeitig durch Aushang bekannt zu geben.

- (3) Der Senat kann beschließen, dass zu einem Tagesordnungspunkt sachverständige Beratung hinzugezogen wird. Hierzu gehört insbesondere die Geschäftsführung der DMT-LB.

§ 11 Redeordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die Rednerin oder der Redner hat sich an den jeweils behandelten Tagesordnungspunkt zu halten. Ggf. ist sie oder er von der oder dem Vorsitzenden hierzu anzuhalten. Die Redezeit soll 5 Minuten nicht überschreiten. Eine Beschränkung der Redezeit kann auf Antrag durch Beschluss erfolgen.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats geändert werden.
- (2) Änderungen nach Abs. 1 dürfen dem geltenden Recht, dem Statut und der Grundordnung der THGA in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie Beschlüssen der Trägerin nicht entgegenstehen.
- (3) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift dieser Geschäftsordnung kann nur der Senat beschließen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Senat am 14.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 30.11.2021 außer Kraft.

Bochum, den 15.02.2023

Prof. Susanne Lengyel
Die Präsidentin
Technische Hochschule Georg Agricola